ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER ODER AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Artikel 40 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung	EG 78, 79.
Jedwede Übermittlung von personenbezogenen Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weitergabe personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation.	
Artikel 41 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses	EG 80 - 82.
Eine Datenübermittlung darf vorgenommen werden, wenn die Kommission festgestellt hat, dass das betreffende Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung.	Es ist zu begrüßen, dass die Kommission nicht mehr nur ein angemessenes Schutzniveau einzelner Länder, sondern nun auch einzelner Gebiete, Verarbeitungssektoren und internationale Organisationen feststellen kann.
Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzes berücksichtigt die Kommission	Der in Absatz 2 genannte Kriterienkatalog zur Beurteilung der Angemessenheit geht über die in der EU-Datenschutzrichtlinie genannten Kriterien weit hinaus. Die Erweiterung der Prüfkriterien könnte die Verfahrensdauer zur Herbeiführung eines Angemessenheitsbeschlusses erheblich verlängern.
a) die Rechtsstaatlichkeit, die geltenden allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, insbesondere über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, die in dem betreffenden Land beziehungsweise der betreffenden internationalen Organisation geltenden Standesregeln und Sicherheitsvorschriften sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte einschließlich wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen und insbesondere für in der Union ansässige betroffene Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden;	
b) die Existenz und die Wirksamkeit einer oder mehrerer in dem betreffenden Drittland beziehungsweise in der betreffenden internationalen Organisation tätiger unabhängiger Aufsichtsbehörden, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit	

	mit den Aufsichtsbehörden der Union und der	
	Mitgliedstaaten zuständig sind, und	
c)	die von dem betreffenden Drittland beziehungsweise	
	der internationalen Organisation eingegangenen	
	internationalen Verpflichtungen.	
3.	Die Kommission kann durch Beschluss feststellen,	
	dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder	
	ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine	
	internationale Organisation einen angemessenen	
	Schutz im Sinne von Absatz 2 bietet. Diese	
	Durchführungsrechtsakte werden in	
	Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß	
1	Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	
4.	In jedem Durchführungsrechtsakt werden der	
	geografische und der sektorielle	
	Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in	
	Absatz 2 Buchstabe b genannte Aufsichtsbehörde	
	angegeben. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen,	
5.	dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder	
	ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine	
	internationale Organisation keinen angemessenen	
	Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bietet;	
	dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die in dem	
	betreffenden Drittland beziehungsweise der	
	betreffenden internationalen Organisation geltenden	
	allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften	
	keine wirksamen und durchsetzbaren Rechte	
	einschließlich wirksamer administrativer und	
	gerichtlicher Rechtsbehelfe für in der Union	
	ansässige betroffene Personen und insbesondere	
	für betroffene Personen, deren personenbezogene	
	Daten übermittelt werden, garantieren. Diese	
	Durchführungsrechtsakte werden in	
	Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß	
	Artikel 87 Absatz 2 oder – in Fällen, in denen es	
	äußerst dringlich ist, das Recht natürlicher Personen	
	auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu	
	wahren – nach dem in Artikel 87 Absatz 3	
	genannten Verfahren angenommen.	
6.	Wenn die Kommission die in Absatz 5 genannte	Unklar ist, ob bei einem Beschluss nach Absatz 6 die
	Feststellung trifft, wird dadurch jedwede	Artikel 42 bis 44 der Verordnung weiterhin anwendbar
	Übermittlung personenbezogener Daten an das	sind.
	betreffende Drittland beziehungsweise an ein	Siehe auch Anmerkungen zu Artikel 42 Absatz 1.
	Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem	Sione addit Allinethaliyeti za Allikel 42 Absalz 1.
	Drittland oder an die betreffende internationale	
	Organisation unbeschadet der Bestimmungen der	
	Artikel 42 bis 44 untersagt. Die Kommission nimmt	
	zu geeigneter Zeit Beratungen mit dem	
	betreffenden Drittland beziehungsweise mit der	
	betreffenden internationalen Organisation auf, um	
	Abhilfe für die Situation, die aus dem gemäß Absatz	
	5 erlassenen Beschluss entstanden ist, zu schaffen.	
7.	Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der	Im Sinne verstärkter Transparenz sollte in dieser
	Europäischen Union eine Liste aller Drittländer	Verordnung auch festgelegt werden, wie der Markt
	beziehungsweise Gebiete und	bereits im Vorfeld der Veröffentlichung im Amtsblatt
	Verarbeitungssektoren von Drittländern und aller	über den Beschluss zuungunsten eines Drittlandes
	internationalen Organisationen, bei denen sie durch	etc. informiert wird, damit die Marktteilnehmer
	Beschluss festgestellt hat, dass diese einen	alternative Möglichkeiten der Datenübermittlungen
	beziehungsweise keinen angemessenen Schutz	rechtzeitig vorbereiten und durchführen können.
	personenbezogener Daten bieten.	Gerade bei ablehnenden Beschlüssen im Wege des

abgekürzten Verfahrens nach Artikel 41 Absatz 5 Iv. M. Artikel 87 Absatz 3 fehr bei sinbesondere an dieser Transparenz für die betroffenen Markteilnehmer, das der Beschluss nicht dem Europäischen Parlament vorab vorgelegt werden muss. GDV-Vorschlag: Absatz 7 wird um einen Satz 2 ergänzt: "Stellt die Kommission erste tatsächliche Arhaltspunkte fest, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder ein internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bieten könnte, teilt sie diese Bedenken in angemessener Form öffentlich mit. 9. Sämtliche von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Beschlüsse bieblen so lange in Kraft, bis sie von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Artikel 42 Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien EG 83, 84. Der Wortlaut suggeriert, dass der Anwendungsbereich des Artikel 42 nur eröffnet ist, wenn die Kommission weder festgestellt hat, dass en int beschlussen sicht besteht. Daraus würde umgekehrt folgen, dass mit Vonliegen eines negativen oder positiven Kommissionsbeschlusses die Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar waren. Diese Spernwitzung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinlichk auf de Auflangfunktion der in Artikel 42 Absatz 1 der EU-Vanderen bei ein Absatz 2 gepannten Garantien van wendbar waren. Diese Spernwitzung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinlichk auf de Auflangfunktion der in Artikel 42 Absatz 1 der EU-Vanderen beiten von der in Artikel 42 Absatz 1 der EU-Vanderen von ein ein Europe von ein ein Europe von eine ein einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogene Daten in ein Drittland oder an ein ein ein ein ein ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an ein ein ein ein ein ein ein ein ein ei		_
Absatz 7 wird um einen Satz 2 ergänzt: "Stellt die Kommission erste tatsächliche Anhaltspunkte fest, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungswektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bieten könnte, teilt is die diese Bedenken in angemessener Form öffentlich mit. 8. Sämtliche von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EC erlassenen Beschlüsse belbien so lange in Kraft, bis sie von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Artikel 42 Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien EG 83, 84. Der Wortlaut suggeriert, dass der Anwendungsbereich des Artikel 42 nur eröffnet ist, wenn die Kommission weder festgestellt hat, dass ein internationale Organisation in ein mit ein ein der ein durft angemen eines negativen oder positiven Kommissionsbeschlusses die Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Spernvirkung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auflangfunktion der in Artikel 42 Absatz 2 beschriebenen Garantien in cith gewollt sein. Vielmehr sollten die in Absatz 2 genannten Garantie so wie es bereits in Artikel 26 Absatz 1 der EU- Datenschutzrichtlinie vorgesehen ist - gerade dann zur Anwendung kommen, wenn die Kommission festgestellt hat, dass es kein angemessenes Schutzniveau gibt. GDV-Vorschlag: "Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 Absatz 1 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an ein internationale Organisation übermitteln, sofern er ein einem rechtsverbindichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogene Daten in ein Drittland oder an ein internationale Organisation übermitteln, sofern er ein einem rechtsverbindichen in ein mit and oder an ein einternationale Organisation übermitteln, sofern er in einem erchtsverbindlichen unternehmensinterner Vorschrif		i.V.m. Artikel 87 Absatz 3 fehlt es insbesondere an dieser Transparenz für die betroffenen Marktteilnehmer, da der Beschluss nicht dem Europäischen Parlament vorab vorgelegt werden
"Stellt die Kommission erste tatsächliche Anhaltspunkte fest, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bieten könnte, teilt sie diese Bedenken in angemessener Beschlüsses bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Artikel 42 Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien EG 83, 84. Der Wortlaut suggeriert, dass der Anwendungsbereich des Artikel 42 nur eröffnet ist, wenn die Kommission weder festgestellt hat, dass ein entsprechendes Schutznieau bestehn boch, dass en icht besteht. Daraus würde umgekehrt folgen, dass mit Vorliegen einen negativen oder positiven Kommissionsbeschlusses die Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Spermwikung eines Kommissionsbeschlusses die Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Spermwikung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auflangfunktion der in Artikel 44 hastat 2 beschriebenen Carantien incibe wellt sein. Viellembr sollten die in Absatz 2 genannten Garantien ein eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogene Daten vorgesehen hat. GDV-Vorschlag: "Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 hastat 1 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten vorgesehen in form zur Anwendung kommen, wenn die Kommission festestellt hat, dass es kein angemessenes Schutzniveau gibt. GDV-Vorschlag: "Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 hastat 1 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein für die Verarbeitung verantwortlicher ein einem richtwarbeiten ein fermationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument g		GDV-Vorschlag:
Anhaltspunkte fest, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder ein Internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bieten könnte, teilt sie diese Bedenken in angemessener Porm öffentlich mit. 8. Sämtliche von der Kommission auf der Grundlage on Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erfassenen Beschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Artikel 42 Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien Begeinster Garantien EG 83, 84. Der Wortlaut suggeriert, dass der Anwendungsbereich des Artikel 42 nur eröffnet ist, wenn die Kommission weder festgestellt hat, dass ein entsprechendes Schutzniveau besteht noch, dass es nicht besteht. Daraus würde umgekehrt folgen, dass en int Vorllegen eines negativen oder positiven Kommissionsbeschlusses dan Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Spermiktung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktion der in Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Spermiktung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktion der in Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Spermiktung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktion der in Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Spermiktung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktion der in Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Spermiktung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktion der in Artikel 42 hastat 2 beschriebenen Garantien nicht gewöllt sein. Viellenhinster unternehten ein ein Drittland oder an eine internationale der den zur Anwendung kommen, wenn die Kommission einer Beschluss nach Artikel 41 Absatz 1 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein einem rechtsverbindlicher unternehten vorsc		Absatz 7 wird um einen Satz 2 ergänzt:
Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Beschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Artikel 42 Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien EG 83, 84. Der Wortlaut suggeriert, dass der Anwendungsbereich des Artikel 42 nur eröffnet ist, wenn die Kommission weder festgestellt hat, dass ein entsprechendes Schutzniveau besteht noch, dass es nicht besteht. Daraus würde ungekent folgen, dass mit Vorliegen eines negativen oder positiven Kommissionsbeschlusses die Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Sperrwirkung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktiel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Sperrwirkung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktiel 42 Absatz 2 genannten Garantien - so wie es bereits in Artikel 26 Absatz 1 der EU- Datenschutzrichtlinie vorgesehen ist - gerade dann run zum Schutz personenbezogene Daten vorgesehen hat. GDV-Vorschlag: "Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 Absatz 1 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er neine mer echtsverbindlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlicher unternehmensinterner Vorschriften 2. Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können insbesondere bestehen in Form a) verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften		Anhaltspunkte fest, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein Verarbeitungssektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels bieten könnte, teilt sie diese Bedenken in
Der Wortlaut suggeriert, dass der Anwendungsbereich des Artikel 42 nur eröffnet ist, wenn die Kommission weder festgestellt hat, dass ein entsprechendes Schutzniveau besteht noch, dass es nicht besteht. Daraus würde umgekehrt folgen, dass mit Vorliegen eines negativen oder positiven Kommissionsbeschlusses die Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Sperrwirkung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktion der in Artikel 42 Absatz 2 beschriebenen Garantien nicht gewollt sein. Vielmehr sollten die in Absatz 2 genannten Garantien personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. GDV-Vorschlag: "Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 Absatz 1 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen lnstrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen lnstrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen lnstrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat."	Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 oder Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Beschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis sie von der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.	
Anwendungsbereich des Artikel 42 nur eröffnet ist, wenn die Kommission weder festgestellt hat, dass ein entsprechendes Schutzniveau besteht noch, dass es nicht besteht. Daraus würde umgekehrt folgen, dass mit Vorliegen eines negativen oder positiven Kommissionsbeschlusses die Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Sperrwirkung eines Kommissionsbeschlusses dann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktion der in Artikel 42 Absatz 2 beschriebenen Garantien nicht gewollt sein. Vielmehr sollten die in Absatz 2 genannten Garantien personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat. GDV-Vorschlag: "Hat die Kommission keinen Beschluss nach artikel 41 Absatz 1 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat." 2. Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können insbesondere bestehen in Form a) verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften	Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter	EG 83, 84.
können insbesondere bestehen in Form a) verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften	1. Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.	Anwendungsbereich des Artikel 42 nur eröffnet ist, wenn die Kommission weder festgestellt hat, dass ein entsprechendes Schutzniveau besteht noch, dass es nicht besteht. Daraus würde umgekehrt folgen, dass mit Vorliegen eines negativen oder positiven Kommissionsbeschlusses die Artikel 42 bis 44 nicht anwendbar wären. Diese Sperrwirkung eines Kommissionsbeschlusses kann insbesondere im Hinblick auf die Auffangfunktion der in Artikel 42 Absatz 2 beschriebenen Garantien nicht gewollt sein. Vielmehr sollten die in Absatz 2 genannten Garantien - so wie es bereits in Artikel 26 Absatz 1 der EU-Datenschutzrichtlinie vorgesehen ist - gerade dann zur Anwendung kommen, wenn die Kommission festgestellt hat, dass es kein angemessenes Schutzniveau gibt. GDV-Vorschlag: "Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 Absatz 1 erlassen, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern er in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
	'	

b)	von der Kommission angenommener	
- /	Standarddatenschutzklauseln, diese	
	Durchführungsrechtsakte werden in	
	Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2	
	genannten Prüfverfahren erlassen;	
c)	von einer Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des in	
,	Artikel 57 beschriebenen Kohärenzverfahren	
	angenommener Standarddatenschutzklauseln,	
	sofern diesen von der Kommission allgemeine	
	Gültigkeit gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b	
	zuerkannt wurde, oder	
d)	von Vertragsklauseln, die zwischen dem für die	
(u)		
	Verarbeitung Verantwortlichen oder dem	
	Auftragsverarbeiter und dem Empfänger vereinbart	
	und von einer Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 4	
	genehmigt wurden.	
3.	Datenübermittlungen, die nach Maßgabe der in	
0.		
	Absatz 2 Buchstabe a, b und c genannten	
	unternehmensinternen Vorschriften und	
	Standarddatenschutzklauseln erfolgen, bedürfen	
	keiner weiteren Genehmigung.	
4.	Für Datenübermittlungen nach Maßgabe der in	
7.		
	Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikels genannten	
	Vertragsklauseln holt der für die Verarbeitung	
	Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die	
	vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde	
	gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a ein. Falls	
	die Datenübermittlung im Zusammenhang mit	
	Verarbeitungstätigkeiten steht, welche Personen in	
	einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten	
	betreffen oder wesentliche Auswirkungen auf den	
	freien Verkehr von personenbezogenen Daten in der	
	Union haben, bringt die Aufsichtsbehörde das in	
	Artikel 57 genannte Kohärenzverfahren zur	
	Anwendung.	
5.	Wenn keine geeigneten Garantien für den Schutz	
	personenbezogener Daten in einem	
	rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen werden,	
	holt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder	
	der Auftragsverarbeiter die vorherige Genehmigung	
	für die Übermittlung oder Kategorie von	
	Übermittlungen oder für die Aufnahme von	
	entsprechenden Bestimmungen in die	
	Verwaltungsvereinbarungen ein, die die Grundlage	
	für eine solche Übermittlung bilden. Derartige	
	vorherige Genehmigungen der Aufsichtsbehörde	
	müssen im Einklang mit Artikel 34 Absatz 1	
	Buchstabe a stehen. Falls die Datenübermittlung im	
	Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten steht,	
	welche Personen in einem oder mehreren	
	anderen Mitgliedstaaten betreffen oder wesentliche	
	Auswirkungen auf den freien Verkehr von	
	personenbezogenen Daten in der Union haben,	
	bringt die Aufsichtsbehörde das in Artikel 57	
	genannte Kohärenzverfahren zur Anwendung.	
	Sämtliche von einer Aufsichtsbehörde auf der	
	Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie	
	95/46/EĞ erteilten Genehmigungen bleiben so lange	
	in Kraft, bis sie von dieser Aufsichtsbehörde	
	geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.	

Da	ikel 43 tenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher ternehmensinterner Vorschriften	EG 85.
1.	Eine Aufsichtsbehörde kann nach Maßgabe des in Artikel 58 beschriebenen Kohärenzverfahrens verbindliche unternehmensinterne Vorschriften genehmigen, sofern diese	
a)	rechtsverbindlich sind, für alle Mitglieder der Unternehmensgruppe des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie deren Beschäftigte gelten und von diesen Mitgliedern angewendet werden;	Die Geltungspflicht für alle Unternehmen einer Unternehmensgruppe, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter angehört, ist zu weit gefasst. Sobald ein Unternehmen einer Unternehmensgruppe den unternehmensinternen Vorschriften im Rahmen seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit nicht beitritt, scheidet Artikel 43 für die übrigen Unternehmen gänzlich aus. Vor dem Hintergrund, dass große Konzerne mehrere hundert Tochtergesellschaften (z.B. Allianz Group) haben, stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit eines solchen "Alles-oder-nichts-Prinzips". GDV-Vorschlag: "rechtsverbindlich sind, für alle bestimmte Mitglieder der Unternehmensgruppe des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des
		Auftragsverarbeiters sowie deren Beschäftigte gelten und von diesen Mitgliedern angewendet werden."
b)	den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen;	
c)	die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.	
2.	Alle verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften enthalten mindestens folgende Informationen:	
a)	Struktur und Kontaktdaten der Unternehmensgruppe und ihrer Mitglieder;	Die Anforderung, alle Kontaktdaten der Unternehmen einer Unternehmensgruppe in unternehmensinterne Vorschriften aufzunehmen, ist nicht im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Vorschriften. Information, wo eine aktualisierte Liste der Unternehmen einschließlich der Kontaktdaten zu finden ist (z.B im Internet) müsste ausreichen. GDV-Vorschlag:
		"Struktur der Unternehmensgruppe und ihrer Mitglieder und <u>Hinweise auf deren</u> Kontaktdaten;"
b)	die betreffenden Datenübermittlungen oder Datenübermittlungskategorien einschließlich der betreffenden Kategorien personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer;	Diese Verordnung sollte Rahmenvorgaben für unternehmensinternen Vorschriften machen. Die in b) genannten Informationen sind zu eng und übersteigen diesen Rahmen. So führt beispielsweise die Festlegung der betreffenden Drittländer ebenso wie der Zweck der Datenübermittlung in den unternehmensinternen Vorschriften zu einer Beschränkung der Flexibilität, da Veränderungen der Geschäftsprozesse/ Geschäftspartner mit einer "Novellierung" der unternehmensinternen Vorschriften einhergehen müsste.

c)	Interne und externe Rechtsverbindlichkeit der	
	betreffenden unternehmensinternen Vorschriften;	
d)	die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, zum Beispiel Zweckbegrenzung, die Datenqualität, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie die Bestimmungen für etwaige Verarbeitungen sensibler personenbezogener Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und die Anforderungen für die Datenweitergabe an nicht an	Es sollten nur allgemeine Aussagen zu der Rechtsgrundlage getroffen werden müssen.
	diese Vorschriften gebundene Organisationen;	
e)	die Rechte der betroffenen Personen und die diesen offen stehenden Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte einschließlich des Rechts, keiner einer Profilerstellung dienenden Maßnahme nach Artikel 20 unterworfen zu werden sowie des in Artikel 75 niedergelegten Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten und im Falle einer Verletzung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz zu erhalten;	Das Recht, keiner einer Profilerstellung dienenden Maßnahme nach Artikel 20 unterworfen zu werden, ist eine materiell-rechtliche Regelung, die unmittelbar aus dieser Verordnung stammt. Fest steht, dass die unternehmensinternen Vorschriften für die Datenübermittlung in Drittländer etc. ein Schutzniveau bieten soll, das sich an dieser Verordnung orientiert. Allerdings bedeutet dies nicht, dass materiellrechtliche Vorgaben dieser Verordnung ohne Konkretisierungsmöglichkeit der betroffenen Unternehmen in die unternehmensinternen Vorschriften Eingang finden. Dies entspricht auch nicht dem Grundgedanken der Selbstregulierung.
f)	die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße von nicht in der Union niedergelassenen Mitgliedern der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften; der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann;	
g)	die Art und Weise, wie die betroffenen Personen gemäß Artikel 11 über die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften und insbesondere über die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Aspekte informiert werden;	
h)	die Aufgaben des gemäß Artikel 35 benannten Datenschutzbeauftragten einschließlich der Überwachung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften in der Unternehmensgruppe sowie die Überwachung der Schulungsmaßnahmen und den Umgang mit Beschwerden;	
i)	die innerhalb der Unternehmensgruppe bestehenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften;	
j)	die Verfahren für die Meldung und Erfassung von Änderungen der Unternehmenspolitik und ihre Meldung an die Aufsichtsbehörde;	Die Offenlegung unternehmensinterner Entscheidungen im Hinblick auf die Unternehmenspolitik ist nicht gerechtfertigt, da nicht erkennbar ist, welcher datenschutzrechtliche Mehrwert dadurch bewirkt wird.

		GDV-Vorschlag:
		Absatz 2 j) wird gestrichen.
k)	die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der Unternehmensgruppe gewährleisten, wie insbesondere die Offenlegung der Ergebnisse der Überprüfungen der unter Buchstabe i dieses Absatzes genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde.	
3.	Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels und insbesondere die Kriterien für deren Genehmigung und für die Anwendung von Absatz 2 Buchstaben b, d, e, und f auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften von Auftragsverarbeitern sowie weitere erforderliche Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen festzulegen.	Die Ermächtigung der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte bringt erhebliche Rechtsunsicherheit für die Unternehmen mit sich. GDV-Vorschlag: Absatz 3 wird gestrichen.
4.	Die Kommission kann das Format und Verfahren für den auf elektronischem Wege erfolgenden Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 erlassen.	
-	ikel 44 snahmen	EG 86 - 89.
1.	Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 41 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 42 bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn	
a)	die betroffene Person der vorgeschlagenen Datenübermittlung zugestimmt hat, nachdem sie über die Risiken derartiger ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien durchgeführter Datenübermittlungen informiert wurde,	
b)	die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist,	
c)	die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags	
d)	erforderlich ist, die Übermittlung aus wichtigen Gründen des	

e)	die Übermittlung zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,	
f)	die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, soweit die im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind, oder	
h)	die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.	Die Einführung dieses – im Vergleich zu Artikel 26 der EU-Datenschutzrichtlinie – neuen Übermittlungstatbestandes ist zu begrüßen, da diese zusätzliche Rechtsgrundlage flexibleres Handeln ermöglicht. Unklar für den Rechtsanwender ist jedoch, was mit "häufig" oder "massiv" gemeint ist. Sofern darunter regelmäßige Datenübermittlungen von größerem Umfang verstanden werden, ist zu bedenken, dass angesichts der umfangreichen Anforderungen des Absatzes 3 (Kriterien für die Beurteilung) und 6 (Dokumentationspflichten) dieser Übermittlungstatbestand für die Praxis wenig attraktiv erscheint. Auch im Sinne der Rechtsklarheit sollte auf diese Einschränkung verzichtet werden. GDV-Vorschlag: "die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat."
2.	Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten umfassen. Wenn das Register der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.	
3.	Bei Datenverarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstabe h berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter	

4.	insbesondere die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, die Situation im Herkunftsland in dem betreffenden Drittland und im Endbestimmungsland sowie erforderlichenfalls etwaige vorgesehene geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten. Absatz 1 Buchstaben b, c und h gelten nicht für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen. Das in Absatz 1 Buchstabe d genannte öffentliche Interesse muss im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt sein.	
6.	Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung sowie die in Absatz 1 Buchstabe h dieses Artikels genannten geeigneten Garantien in der Dokumentation gemäß Artikel 28 und setzt die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis.	Es fehlt an einer Konkretisierung, wie oft und in welchem Umfang die Aufsichtsbehörden von der Übermittlung in Kenntnis gesetzt werden sollen. Diese Konkretisierung sollte in der Verordnung selbst erfolgen. Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten bei den Aufsichtsbehörden spricht vieles für eine einmalige Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde zu Beginn der Datenübermittlungsprozesse.
7.	Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten "wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses" zu präzisieren und die Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h festzulegen.	Die Ermächtigung der Kommission sollte sich ausschließlich auf die Präzisierung der Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h konzentrieren. Die Frage, ob gegebenenfalls Garantien erforderlich sind, obliegt weiterhin dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der dies auf der Grundlage der nach Absatz 1 Buchstabe h vorzunehmenden Beurteilung eigenständig festlegt. GDV-Vorschlag: "Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe d genannten "wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses" zu präzisieren und soweit der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h bestimmen, diesbezügliche Kriterien und Anforderungen festzulegen."
Int	ikel 45 ernationale Zusammenarbeit zum Schutz	EG 90, 91.
_	rsonenbezogener Daten	
1.	In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur	
a)	Entwicklung wirksamer Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird,	
b)	gegenseitigen Leistung internationaler Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch Mitteilungen, Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und	

	anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen,	
c)	Einbindung maßgeblich Beteiligter in Diskussionen und Tätigkeiten, die zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten dienen,	
d)	Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten.	
2.	Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen zur Förderung der Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen und insbesondere zu deren Aufsichtsbehörden, wenn sie gemäß Artikel 41 Absatz 3 durch Beschluss festgestellt hat, dass diese einen angemessenen Schutz bieten.	